

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 9/ 1997

Düsseldorf 20.06.1997

- Seite 2 Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Ausschreibung des „Lise-Meitner-Programms“ Vergaberunde 1998
- Seite 7 Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 17.01.1997
- Seite 14 Bekanntmachung der Neufassung der Mutterschutzverordnung vom 25.04.1997

ju

Ämliche Bekanntmachungen

Veranstaltung für Kinder der Kunst- und Musikschule Düsseldorf
Kategorie: 1. Teil 1991

Düsseldorf, den 19. 11. 1991

- Seite 1: Einleitung des Wettbewerbs
- Seite 2: Teilnahmebedingungen
- Seite 3: Teilnahmebedingungen
- Seite 4: Teilnahmebedingungen

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
Ausschreibung des
"Lise-Meitner-Programms"
Vergaberunde 1998

Durch Erlaß vom 28.04.1997, Az.: I B 3 - 6037.3 - hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das "Lise-Meitner-Programm" (Vergaberunde 1998) ausgeschrieben, dessen Inhalt ich hiermit bekanntgebe:

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Wissenschaftsministerium Anfang der neunziger Jahre mit großem Erfolg das "Lise-Meitner-Habilitationsprogramm" eingerichtet. Zwischenzeitlich sind andere Bundesländer (z.B. Hessen, Niedersachsen, Thüringen etc.) dem Beispiel Nordrhein-Westfalens gefolgt und bieten erstmalig ein landeseigenes Habilitationsprogramm an.

Auch in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sind Frauen bei den Professuren noch deutlich unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache für die geringe Anzahl von Professorinnen ist die niedrige Habilitationsquote. Die Landesregierung will mit diesem Programm gezielt darauf hinwirken, die Habilitationsbereitschaft von Frauen zu steigern. Das Lise-Meitner-Programm orientiert sich dabei in seinen Richtlinien an dem Habilitationsprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Alle interessierten und qualifizierten Wissenschaftlerinnen sind nachdrücklich aufgefordert, sich an den Fördermöglichkeiten von DFG und Lise-Meitner-Programm intensiv zu beteiligen.

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

Ausscheidung des

"Lehrstuhlsprogramms"

Vergabensatz 1993

Durch Erlass vom 28.10.1992, Az. 18 3 - 6037 3 - für die Wissenschaft für Frauen
sollte die Förderung des "Lehrstuhlsprogramms" (Vergabensatz 1993) ausge-
schieden, dessen Inhalt bereits bekannt ist.

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses ist das wissen-
schaftliche Personal in den verschiedenen Disziplinen der Naturwissenschaften, der
Medizin, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und anderen
Bereichen (z.B. Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) zu
fördern. Die Förderung erfolgt durch die Vergabe von Stipendien an
Nachwuchswissenschaftlerinnen.

Auch in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sind Frauen bei der Förderung
noch deutlich unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache für die geringe Anzahl
von Frauen unter den Stipendiatinnen ist die niedrige Nachfrage. Die Förderung soll
mit diesem Programm gezielt durchzuführen, die Stipendiatinnen sollen
Frauen zu sein. Das Lehrstuhlprogramm umfasst nicht nur die Förderung von
Frauen an den Universitäten, sondern auch die Förderung von Frauen an
anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen. Die Förderung soll
sich auf die Bereiche der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaften konzentrieren. Die Förderung erfolgt durch die Vergabe
von Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen.

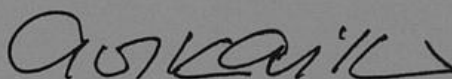
Im Rahmen des Hochschulsonderprogramms III werden vorerst letztmalig für die Vergaberunde 1998 fünfzehn Habilitationsstipendien für besonders qualifizierte Frauen ausgeschrieben und vergeben. Mit der Vergabe von Kinderbetreuungszuschlägen wird auch den besonderen Belastungen von Wissenschaftlerinnen in der Familienphase Rechnung getragen. Die Höhe des Stipendiums und die Antragsmodalitäten ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Merkblatt. Die Förderungsdauer beträgt zwei Jahre; eine Verlängerung ist auf Antrag und nach Begutachtung um maximal ein weiteres Jahr möglich. Der Förderzeitraum beginnt ab dem 01.01.1998. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Förderzeitraum im Rahmen dieses Programms - unabhängig vom Stipendienantritt - unter Einbeziehung der Verlängerungsmöglichkeit am 31.12.2000 ausläuft.

Der Antrag ist in **12-facher Ausfertigung** einzureichen. Ich weise darauf hin, daß es sich hierbei um die erforderliche Mindestanzahl handelt. Der Antrag ist entsprechend den Hinweisen im Merkblatt zu gliedern, dort genannte Unterlagen (Gutachten, etc.) sind beizufügen. Von der Verwendung von Klarsichtfolien bitte ich abzusehen. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine aus Professorinnen und Professoren eingesetzte Jury.

Die Umsetzung der genannten Förderungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsentscheidungen der zuständigen Gremien.

Anträge können bis zum **15. August 1997** bei der Abteilung 5.1 der Universitätsverwaltung, Fernruf: 81-12241 eingereicht werden.

Düsseldorf, den 03.06.1997



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

im Rahmen des Hochschulreformgesetzes in seinen wesentlichen Teilen
verabschiedet. 1993 können Hochschulreformen für besonders qualifizierende
Fächer ausgeschrieben und vergeben. Mit der Vergabe von Hochschulreformen
sollten sich auch die besonderen Aufgaben von Hochschullehrern in der
Familienhilfe fördern lassen. Die Höhe der Stipendien und die Anzahl
moderater Stellen sind aus dem der Anzahl der Bewerber. Die
Förderprogramme betrafen zwei Jahre eine Verfügung ist der Antrag auf
Beförderung im Hinblick auf weitere zum Beispiel der Förderprogramme
ab dem 01.01.1994 für zwei Ausstellungen sein für die der Förderprogramme
für einen dieser Programme - unabhängig vom Förderprogramm - wird
Beförderung der Förderprogramme ab dem 01.01.1994 sein.

Der Antrag ist in 12-teiliger Ausfertigung einzureichen. Ich weise darauf hin, dass
es sich handelt um die erforderliche Mindestanzahl handelt. Der Antrag ist
entsprechend dem Hinweis im Hinblick auf die Anzahl der Bewerber
Gesetzesentwurf und die Bedeutung von der Verfügung zur Klärung der
zu erheben. Auch die Vergabe der Stellen entscheidet eine
Förderprogramme und Förderprogramme einzureichen.

Die Finanzierung der genannten Förderprogramme ist durch den
der Hochschulreformgesetz der zuständigen Stellen.

Antrag kann bis zum 15. August 1993 bei der Abteilung 41 der
Universitätsverwaltung, Postfach 101534, eingereicht werden.

Düsseldorf, den 03.08.1993


(Universitätsprofessor Dr. Gerd Köhler)

Merkblatt für Habilitationsstipendien aus dem Lise-Meitner-Programm

Dem Antrag sind beizufügen:

1. **Angaben zur Antragstellerin und zum Projekt**
 - 1.1 **Dienstadresse und/oder Privatadresse, Telefonnummern**
 - 1.2 **Lebenslauf**
Tabellarisch, einschließlich Stipendien, Preise und andere Ehrungen
 - 1.3 **Thema oder vorgesehener Titel der Habilitationsschrift**
 - 1.4 **Fachgebiet und Arbeitsrichtung**
Angabe, in welchem Fach die *venia legendi* angestrebt wird
 - 1.5 **Voraussichtliche Gesamtdauer**
Dauer bis zum Einreichen der Habilitationsschrift
 - 1.6 **Antragszeitraum**
Förderzeitraum: 2 Jahre
 - 1.7 **Beginn der Förderung**

2. **Darstellung des Forschungsvorhabens**
 - 2.1 **Zusammenfassung**
Allgemeinverständliche Darstellung
 - 2.2 **Stand der Forschung**
Überblick über den internationalen Stand im geplanten Arbeitsgebiet
 - 2.3 **Darstellung eigener Vorarbeiten**
Beschreibung von erarbeiteten Unterlagen, Hinweise auf Datensammlungen, bibliographische Studien, apparative Vorarbeiten usw.

Markt für Informationsdienste aus dem Lern- und Lehrprogramm

Der Antrag wird beauftragt:

1. Angewandte Informationswissenschaft und die Praxis

1.1. Dienstleistungen und/oder Informationsdienstleistungen

1.2. Lerninhalte:

Tabellarisch, einschließlich der folgenden Bereiche und
andere Kriterien

1.3. Lern- oder Informationsdienstleistungen

1.4. Fachgebiete und Arbeitsbereiche

Angabe, in welchem Fach die Praxis jeweils durchgeführt
wird

1.5. Veranschaulichung des Gesamtzustand

Basierend auf dem Ergebnis der Marktuntersuchung

1.6. Antragsverfahren

Förderverfahren & Lern

1.7. Beginn der Förderung

2. Darstellung des Lern- und Lehrinhalts

2.1. Lerninhalte

als gemeinsame Lerninhalte

2.2. Stand der Forschung

Übersicht über den aktuellen Stand in folgenden
Arbeitsfeldern

2.3. Darstellung eigener Vorschläge

Beschreibung von ermittelten Lerninhalten, Hinweise auf
daraus resultierende, unterschiedliche Lerninhalte

Vorschläge etc.



2.4 Ziele

Angestrebte Beiträge zum bearbeiteten Fachgebiet, Einordnung der erhofften eigenen Beiträge in die Gesamtheit des Gebiets, Hinweise auf die besonderen Eigenschaften der Untersuchung: Neuland, Präzisierung des Bekannten, Abschluß oder Beginn einer Entwicklungsreihe innerhalb des Fachgebiets usw.

2.5 Arbeitsprogramm

- Einteilung der Arbeit, tabellarischer Zeitplan

3. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

3.1 Zusammenarbeit mit Forschern und Forschergruppen

3.2 Ausstattung

4. Anlagen

4.1 Kopie des Diplom- bzw. Staatsexamenzugnisses ggf. Übersetzung

4.2 Kopie der Promotionsurkunde
Ggfs. Übersetzung und Angabe der Notenskala.

4.3 Gutachten des Betreuers der Habilitationsschrift
Gutachten zur Person der Habilitandin und zum Forschungsvorhaben

4.4 Gutachten eines auswärtigen Fachkollegen

4.5 Namen, Adressen und Telefonnummern von zwei Experten aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift

Finanzielle monatliche Ausgestaltung der Stipendien:

a) Grundbetrag, der bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	3.200 DM
31 bis 34 Jahre	3.400 DM
35 bis 38 Jahre	3.600 DM
ab 39 Jahre	3.700 DM

beträgt.

Angewandte Beiträge zum deutschen Fachwissen, die
ordnung der geordneten eigenen Beiträge in die Gesamt-
heit des Gebiets, Hinweise auf die besonderen Eigen-
schaften der Untersuchung, Grund und Zielsetzung des
Bekanntes, das die Arbeit ergibt, sowie die Bedeutung
insgesamt des Fachwissens.

2.5 Inhaltsverzeichnis

Die Gliederung der Arbeit, die Zusammenfassung der

3. Voraussetzungen für die Durchführung der Vorarbeiten

3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Zusammenfassung

3.2 Zusammenfassung

4. Zusammenfassung

4.1 Ziele der Arbeit, die Zusammenfassung der Ergebnisse

4.2 Zusammenfassung

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.4 Zusammenfassung und Analyse der Ergebnisse

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Zusammenfassung

4.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Zusammenfassung

4.7 Zusammenfassung

4.8 Zusammenfassung eines zusammenfassenden Fachwissens

4.9 Zusammenfassung und Zusammenfassung von zwei Zusammenfassungen

4.10 Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung

4.11 Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung

4.12 Zusammenfassung der Zusammenfassung der Zusammenfassung

1970 DM

2.100 DM

2.200 DM

2.300 DM

1970 Jahre

1971 bis 1972 Jahre

1973 bis 1974 Jahre

1975 Jahre

1976

b) **Kinderbetreuungszuschuß (für Kinder bis zu 12 Jahren)**

bei einem Kind	300 DM
bei zwei Kindern	400 DM
bei drei und mehr Kindern	500 DM.

Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschusses ist ein Nachweis zu erbringen.

c) **Zur Deckung von Sach- und Reisekosten ein Zuschuß von 200 DM.**

Der Antrag ist über die Hochschule (Fachbereich) an das

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

40190 Düsseldorf

zu richten.

200 DM	bei einem Kind
300 DM	bei zwei Kindern
500 DM	bei drei und mehr Kindern

Über die Vergütung der Kinderbetreuungsstellen ist ein Nachweis zu erbringen.

c) Eine Deckung von Sach- und Personalkosten aus dem Haushalt des Landes

Der Antrag ist über die Hochschule (Fachbereich) an das

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 42

40150 Düsseldorf

zu richten

Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Vom 17. Januar 1997

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) wird nachstehend der Wortlaut des Mutterschutzgesetzes in der seit 1. Januar 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315),
2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 127 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
3. den am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen § 91 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. den am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797),
6. den am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823),
7. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
8. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578),
9. den am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532),
10. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
11. den mit Wirkung vom 7. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2265),
12. den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 52 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
13. den mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297),
14. den am 10. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191),
15. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
16. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 92 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
17. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859),
18. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. Januar 1997

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Bestandsweg der Kartierung des Rheinlandes

Von 1770 bis 1800

1. Die Kartierung des Rheinlandes ist ein Prozess, der sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden erste topographische Karten des Rheinlandes erstellt, die jedoch noch sehr ungenau waren. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert.

2. Die Kartierung des Rheinlandes ist ein Prozess, der sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden erste topographische Karten des Rheinlandes erstellt, die jedoch noch sehr ungenau waren. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert. In der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurde die Kartierung des Rheinlandes durch die preussische Regierung gefördert.

Die Kartierung des Rheinlandes
für Preußen, Baden, Hessen und Jülich
Claudia Hoff

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§§	Vierter Abschnitt	§§
Allgemeine Vorschriften		Leistungen	
Geltungsbereich	1	Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (weggefallen)	11
Gestaltung des Arbeitsplatzes	2	Mutterschaftsgeld	12
		Zuschuß zum Mutterschaftsgeld	13
Zweiter Abschnitt		Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	14
Beschäftigungsverbote		Freizeit für Untersuchungen (weggefallen)	15
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter	3		16
Weitere Beschäftigungsverbote	4		17
Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis	5	Fünfter Abschnitt	
Beschäftigungsverbote nach der Entbindung	6	Durchführung des Gesetzes	
Stillzeit	7	Auslage des Gesetzes	18
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	8	Auskunft	19
		Aufsichtsbehörden	20
Abschnitt 2a		Sechster Abschnitt	
Mutterschaftsurlaub		Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	
(weggefallen)	8a-8d	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (weggefallen)	21
			22, 23
Dritter Abschnitt		Siebter Abschnitt	
Kündigung		Schlußvorschriften	
Kündigungsverbot (weggefallen)	9	In Heimarbeit Beschäftigte	24
Erhaltung von Rechten	9a	(weggefallen)	25
	10		

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

- für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.

§ 2

Gestaltung des Arbeitsplatzes

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

(2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

(3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates:

- den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,

Das Konzept der erweiterten Kultur (Kulturwissenschaft - 1980er)

Erweiterte Kultur

Erweiterte Kultur	Erweiterte Kultur	Erweiterte Kultur
1. Erweiterung des Kulturbegriffs	2. Erweiterung des Kulturbegriffs	3. Erweiterung des Kulturbegriffs
4. Erweiterung des Kulturbegriffs	5. Erweiterung des Kulturbegriffs	6. Erweiterung des Kulturbegriffs
7. Erweiterung des Kulturbegriffs	8. Erweiterung des Kulturbegriffs	9. Erweiterung des Kulturbegriffs
10. Erweiterung des Kulturbegriffs	11. Erweiterung des Kulturbegriffs	12. Erweiterung des Kulturbegriffs
13. Erweiterung des Kulturbegriffs	14. Erweiterung des Kulturbegriffs	15. Erweiterung des Kulturbegriffs
16. Erweiterung des Kulturbegriffs	17. Erweiterung des Kulturbegriffs	18. Erweiterung des Kulturbegriffs
19. Erweiterung des Kulturbegriffs	20. Erweiterung des Kulturbegriffs	21. Erweiterung des Kulturbegriffs
22. Erweiterung des Kulturbegriffs	23. Erweiterung des Kulturbegriffs	24. Erweiterung des Kulturbegriffs
25. Erweiterung des Kulturbegriffs	26. Erweiterung des Kulturbegriffs	27. Erweiterung des Kulturbegriffs
28. Erweiterung des Kulturbegriffs	29. Erweiterung des Kulturbegriffs	30. Erweiterung des Kulturbegriffs
31. Erweiterung des Kulturbegriffs	32. Erweiterung des Kulturbegriffs	33. Erweiterung des Kulturbegriffs
34. Erweiterung des Kulturbegriffs	35. Erweiterung des Kulturbegriffs	36. Erweiterung des Kulturbegriffs
37. Erweiterung des Kulturbegriffs	38. Erweiterung des Kulturbegriffs	39. Erweiterung des Kulturbegriffs
40. Erweiterung des Kulturbegriffs	41. Erweiterung des Kulturbegriffs	42. Erweiterung des Kulturbegriffs
43. Erweiterung des Kulturbegriffs	44. Erweiterung des Kulturbegriffs	45. Erweiterung des Kulturbegriffs
46. Erweiterung des Kulturbegriffs	47. Erweiterung des Kulturbegriffs	48. Erweiterung des Kulturbegriffs
49. Erweiterung des Kulturbegriffs	50. Erweiterung des Kulturbegriffs	51. Erweiterung des Kulturbegriffs
52. Erweiterung des Kulturbegriffs	53. Erweiterung des Kulturbegriffs	54. Erweiterung des Kulturbegriffs
55. Erweiterung des Kulturbegriffs	56. Erweiterung des Kulturbegriffs	57. Erweiterung des Kulturbegriffs
58. Erweiterung des Kulturbegriffs	59. Erweiterung des Kulturbegriffs	60. Erweiterung des Kulturbegriffs
61. Erweiterung des Kulturbegriffs	62. Erweiterung des Kulturbegriffs	63. Erweiterung des Kulturbegriffs
64. Erweiterung des Kulturbegriffs	65. Erweiterung des Kulturbegriffs	66. Erweiterung des Kulturbegriffs
67. Erweiterung des Kulturbegriffs	68. Erweiterung des Kulturbegriffs	69. Erweiterung des Kulturbegriffs
70. Erweiterung des Kulturbegriffs	71. Erweiterung des Kulturbegriffs	72. Erweiterung des Kulturbegriffs
73. Erweiterung des Kulturbegriffs	74. Erweiterung des Kulturbegriffs	75. Erweiterung des Kulturbegriffs
76. Erweiterung des Kulturbegriffs	77. Erweiterung des Kulturbegriffs	78. Erweiterung des Kulturbegriffs
79. Erweiterung des Kulturbegriffs	80. Erweiterung des Kulturbegriffs	81. Erweiterung des Kulturbegriffs
82. Erweiterung des Kulturbegriffs	83. Erweiterung des Kulturbegriffs	84. Erweiterung des Kulturbegriffs
85. Erweiterung des Kulturbegriffs	86. Erweiterung des Kulturbegriffs	87. Erweiterung des Kulturbegriffs
88. Erweiterung des Kulturbegriffs	89. Erweiterung des Kulturbegriffs	90. Erweiterung des Kulturbegriffs
91. Erweiterung des Kulturbegriffs	92. Erweiterung des Kulturbegriffs	93. Erweiterung des Kulturbegriffs
94. Erweiterung des Kulturbegriffs	95. Erweiterung des Kulturbegriffs	96. Erweiterung des Kulturbegriffs
97. Erweiterung des Kulturbegriffs	98. Erweiterung des Kulturbegriffs	99. Erweiterung des Kulturbegriffs
100. Erweiterung des Kulturbegriffs	101. Erweiterung des Kulturbegriffs	102. Erweiterung des Kulturbegriffs

Die Erweiterung des Kulturbegriffs ist ein zentraler Aspekt der Kulturwissenschaft der 1980er Jahre. Sie zielt darauf ab, den Kulturbegriff zu vergrößern und ihn auf Bereiche zu erweitern, die zuvor als nicht-kulturell betrachtet wurden. Dies geschieht durch die Einbeziehung von Alltagskultur, Popkultur, Medienkultur und anderen Formen der menschlichen Schöpfung. Die Erweiterung des Kulturbegriffs ist ein zentraler Aspekt der Kulturwissenschaft der 1980er Jahre. Sie zielt darauf ab, den Kulturbegriff zu vergrößern und ihn auf Bereiche zu erweitern, die zuvor als nicht-kulturell betrachtet wurden. Dies geschieht durch die Einbeziehung von Alltagskultur, Popkultur, Medienkultur und anderen Formen der menschlichen Schöpfung.

Die Erweiterung des Kulturbegriffs ist ein zentraler Aspekt der Kulturwissenschaft der 1980er Jahre. Sie zielt darauf ab, den Kulturbegriff zu vergrößern und ihn auf Bereiche zu erweitern, die zuvor als nicht-kulturell betrachtet wurden. Dies geschieht durch die Einbeziehung von Alltagskultur, Popkultur, Medienkultur und anderen Formen der menschlichen Schöpfung. Die Erweiterung des Kulturbegriffs ist ein zentraler Aspekt der Kulturwissenschaft der 1980er Jahre. Sie zielt darauf ab, den Kulturbegriff zu vergrößern und ihn auf Bereiche zu erweitern, die zuvor als nicht-kulturell betrachtet wurden. Dies geschieht durch die Einbeziehung von Alltagskultur, Popkultur, Medienkultur und anderen Formen der menschlichen Schöpfung.

2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).

(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

Zweiter Abschnitt Beschäftigungsverbote

§ 3

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Weitere Beschäftigungsverbote

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
5. mit dem Schälen von Holz,

6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

(3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer von der Bundesregierung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

§ 5

Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

1. Die Bedeutung der ...

2. Die Bedeutung der ...

3. Die Bedeutung der ...

4. Die Bedeutung der ...

5. Die Bedeutung der ...

6. Die Bedeutung der ...

7. Die Bedeutung der ...

8. Die Bedeutung der ...

9. Die Bedeutung der ...

10. Die Bedeutung der ...

11. Die Bedeutung der ...

12. Die Bedeutung der ...

13. Die Bedeutung der ...

14. Die Bedeutung der ...

15. Die Bedeutung der ...

16. Die Bedeutung der ...

17. Die Bedeutung der ...

18. Die Bedeutung der ...

19. Die Bedeutung der ...

20. Die Bedeutung der ...

21. Die Bedeutung der ...

22. Die Bedeutung der ...

§ 6

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.

(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 7

Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in dem Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

(4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,75 Deutsche Mark für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) über den Entgeltschutz Anwendung.

§ 8

Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die

1. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,

2. von sonstigen Frauen über 8 ½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet,

(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden

1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,

2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr,

3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.

(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7/8stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heimarbeitsausschuß besteht, hat sie diesen vorher zu hören.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Abschnitt 2a

Mutterschaftsurlaub

§§ 8a bis 8d

(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Kündigung

§ 9

Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der

1. Die Bedeutung der ...
 2. Die Bedeutung der ...
 3. Die Bedeutung der ...
 4. Die Bedeutung der ...
 5. Die Bedeutung der ...
 6. Die Bedeutung der ...
 7. Die Bedeutung der ...
 8. Die Bedeutung der ...
 9. Die Bedeutung der ...
 10. Die Bedeutung der ...
 11. Die Bedeutung der ...
 12. Die Bedeutung der ...
 13. Die Bedeutung der ...
 14. Die Bedeutung der ...
 15. Die Bedeutung der ...
 16. Die Bedeutung der ...
 17. Die Bedeutung der ...
 18. Die Bedeutung der ...
 19. Die Bedeutung der ...
 20. Die Bedeutung der ...

1. Die Bedeutung der ...
 2. Die Bedeutung der ...
 3. Die Bedeutung der ...
 4. Die Bedeutung der ...
 5. Die Bedeutung der ...
 6. Die Bedeutung der ...
 7. Die Bedeutung der ...
 8. Die Bedeutung der ...
 9. Die Bedeutung der ...
 10. Die Bedeutung der ...
 11. Die Bedeutung der ...
 12. Die Bedeutung der ...
 13. Die Bedeutung der ...
 14. Die Bedeutung der ...
 15. Die Bedeutung der ...
 16. Die Bedeutung der ...
 17. Die Bedeutung der ...
 18. Die Bedeutung der ...
 19. Die Bedeutung der ...
 20. Die Bedeutung der ...

Abbildung 1
Abbildung 2
Abbildung 3
Abbildung 4
Abbildung 5
Abbildung 6
Abbildung 7
Abbildung 8
Abbildung 9
Abbildung 10

(1) Die Bedeutung der ...
 (2) Die Bedeutung der ...
 (3) Die Bedeutung der ...
 (4) Die Bedeutung der ...
 (5) Die Bedeutung der ...
 (6) Die Bedeutung der ...
 (7) Die Bedeutung der ...
 (8) Die Bedeutung der ...
 (9) Die Bedeutung der ...
 (10) Die Bedeutung der ...

(1) Die Bedeutung der ...
 (2) Die Bedeutung der ...
 (3) Die Bedeutung der ...
 (4) Die Bedeutung der ...
 (5) Die Bedeutung der ...
 (6) Die Bedeutung der ...
 (7) Die Bedeutung der ...
 (8) Die Bedeutung der ...
 (9) Die Bedeutung der ...
 (10) Die Bedeutung der ...

Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.

(2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und sie muß den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

(4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9a

(weggefallen)

§ 10

Erhaltung von Rechten

(1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

Vierter Abschnitt

Leistungen

§ 11

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, § 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder

Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten dreizehn Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt vierhundert Deutsche Mark. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen vom Bundesversicherungsamt gezahlt.

§ 14

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 29 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnitt-

Die erste Seite des Buches ist eine...

Die zweite Seite des Buches ist eine...

Die dritte Seite des Buches ist eine...

Die vierte Seite des Buches ist eine...

Die fünfte Seite des Buches ist eine...

Die sechste Seite des Buches ist eine...

Die siebte Seite des Buches ist eine...

Die achte Seite des Buches ist eine...

Die neunte Seite des Buches ist eine...

Die zehnte Seite des Buches ist eine...

Die elfte Seite des Buches ist eine...

Die zwölfte Seite des Buches ist eine...

lichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.

(3) Kann der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses nach Absatz 1 für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens*) oder nach rechtskräftiger Abweisung des Konkursöffnungsantrages*) mangels Masse bis zur zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, erhalten die Frauen den Zuschuß zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.

(4) Der Zuschuß nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten.

§ 15

Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die folgenden Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe,
6. Entbindungsgeld.

*) Gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) werden am 1. Januar 1999 die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und die Worte „des Konkursöffnungsantrags“ durch die Worte „des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

§ 16

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist. Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 17

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 18

Auslage des Gesetzes

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

(2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 19

Auskunft

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 20

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Verfahren zur Untersuchung

Die Untersuchung der Probe ist durch die folgenden Schritte zu beschreiben: 1. Die Probe wird in kleine Stücke zerkleinert. 2. Die Stücke werden in einem Reagenzglas mit Wasser versetzt. 3. Die Mischung wird durch Erhitzen aufgekocht. 4. Die Mischung wird durch Zugabe von Natriumhydroxid alkalisch gemacht. 5. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniumchlorid sauer gemacht. 6. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniumphosphorsulfid färblos gemacht. 7. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniummolybdat gelblich gefärbt. 8. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniumvanadat gelblich gefärbt. 9. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniummetavanadat gelblich gefärbt. 10. Die Mischung wird durch Zugabe von Ammoniummetavanadat gelblich gefärbt.

Qualitative Analyse

Bestimmung des Sulfids

Ausgangssubstanz

Die Substanz ist ein weißes Pulver, das sich in Wasser leicht auflöst. Die Lösung ist klar und farblos. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Ergebnis

Die Analyse zeigt, dass die Substanz ein Sulfid ist. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Chemische Reaktionen

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Chemische Reaktionen

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Chemische Reaktionen

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Chemische Reaktionen

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Die chemischen Reaktionen sind wie folgt beschrieben: 1. Die Substanz reagiert mit Salzsäure zu einem weißlichen Niederschlag. 2. Die Substanz reagiert mit Natriumhydroxid zu einer gelben Lösung. 3. Die Substanz reagiert mit Ammoniumchlorid zu einer weißlichen Lösung. 4. Die Substanz reagiert mit Ammoniumphosphorsulfid zu einer gelben Lösung. 5. Die Substanz reagiert mit Ammoniumvanadat zu einer gelben Lösung. 6. Die Substanz reagiert mit Ammoniummetavanadat zu einer gelben Lösung.

Sechster Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
7. der Vorschrift des § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über die Freizeit für Untersuchungen oder
8. den Vorschriften des § 18 über die Auslage des Gesetzes oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§§ 22 und 23

(weggefallen)

Siebter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

In Heimarbeit Beschäftigte

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten

1. die §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt,
2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, die §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

§ 25

(weggefallen)

Anmerkung: Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1997, Teil I

Nr. 3 vom 24.01.1997

**Bekanntmachung
der Neufassung der Mutterschutzverordnung**

Vom 25. April 1997

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3509) und
2. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 1997, teils am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Einleitung

1. Auflage 1971

Das Buch ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Autoren aus verschiedenen Ländern, die sich für die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Nationen einsetzen. Die Autoren sind: Prof. Dr. G. B. Butler (USA), Prof. Dr. H. G. Elias (BRD), Prof. Dr. J. G. K. van der Vliet (Niederlande), Prof. Dr. R. G. W. Norrish (England), Prof. Dr. A. G. O. S. van der Vliet (Niederlande), Prof. Dr. H. G. Elias (BRD), Prof. Dr. J. G. K. van der Vliet (Niederlande), Prof. Dr. R. G. W. Norrish (England), Prof. Dr. A. G. O. S. van der Vliet (Niederlande).

Die Autoren sind: Prof. Dr. G. B. Butler (USA), Prof. Dr. H. G. Elias (BRD), Prof. Dr. J. G. K. van der Vliet (Niederlande), Prof. Dr. R. G. W. Norrish (England), Prof. Dr. A. G. O. S. van der Vliet (Niederlande).

Das Buch ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Autoren aus verschiedenen Ländern, die sich für die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Nationen einsetzen.

Die Autoren sind: Prof. Dr. G. B. Butler (USA), Prof. Dr. H. G. Elias (BRD), Prof. Dr. J. G. K. van der Vliet (Niederlande), Prof. Dr. R. G. W. Norrish (England), Prof. Dr. A. G. O. S. van der Vliet (Niederlande).

1971

Prof. Dr. G. B. Butler

Prof. Dr. H. G. Elias

1971

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSchV)

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art oder Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 2a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht an Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 DM begrenzt.

Verordnung
über den Nachlass der Deutschen
Hilfsvereinsvereine (Hilfsvereinsgesetz)

§ 1. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 2. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 3. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 4. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 5. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 6. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 7. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 8. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 9. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 10. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 11. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 12. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 13. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 14. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 15. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 16. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 17. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 18. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 19. Die Deutsche Hilfsvereinsvereine sind als
Hilfsvereinsvereine des Deutschen Hilfsvereins
aufzufassen.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht

an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

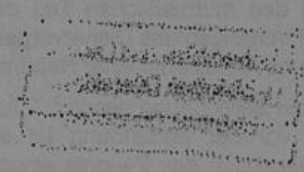
In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Anmerkung: Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1997, Teil I

Nr. 28 vom 06.05.1997

Faint, illegible text at the top left of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the top right of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Large block of faint, illegible text in the middle left section of the page.

Large block of faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text at the bottom left of the page.

Faint, illegible text at the bottom right of the page.